



Kulturelles Erbe im Niemandsland

**PREPRINT des Artikels in: BIX – Der Bibliotheksindex, B.I.T.online
Sonderheft, 2011. S. 50-52.**

Michaela Voigt

7. Juli 2011

Hinter dem etwas blumigen Ausdruck „verwaiste Werke“ steckt der Gedanke, dass UrheberIn und Werk – etwa Texte, Bilder, Filme, Musik oder Bauwerke – durch ein unsichtbares Band für immer miteinander verbunden sind. Jede Nutzung von Werken ist im kontinentaleuropäischen Urheberrecht ohne die Erlaubnis der UrheberInnen verboten – mit einigen Ausnahmen. UrheberInnen haben umfassende Rechte an ihren Werken; Dritte können nicht frei über sie verfügen. Wer zum Beispiel ein Buch neu auflegen, ein Theaterstück aufführen oder ein Foto abdrucken will, muss die Nutzungsrechte dafür einholen. Dazu muss er oder sie in Kontakt mit den UrheberInnen treten.

Bei verwaisten Werken jedoch ist das Band zwischen UrheberIn und Werk zerrissen: Wer UrheberIn ist oder wie man ihn/sie finden kann, ist nicht ermittelbar. Werke sind bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Die Rechte können in dieser Zeit den Erben zugefallen sein, deren Namen unbekannt sind, oder Verlagen, die seit Jahrzehnten nicht mehr existieren. Besonders schwierig gestaltet sich die Suche bei Werken mehrerer UrheberInnen – hier müssten alle beteiligten RechteinhaberInnen um Zustimmung gebeten werden und so vervielfacht sich der Aufwand.

In der Sackgasse

Verwaiste Werke sind faktisch nicht nutzbar. Es gibt zwar sogenannte Schrankenregelungen im Urheberrecht, die es erlauben, Werke ohne Zustimmung zu verwenden – zum Beispiel für Privatkopien, Bücherausleihe in Bibliotheken oder Zitate in eigenen Werken. Leider passt keine der Ausnahmen auf die Veröffentlichung

verwaister Werke im Internet.

Claudia Lux, Generaldirektorin der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin und ehemalige Präsidentin des internationalen Bibliotheksverbandes IFLA, spricht im Fall der verwaisten Werke von einem gesetzlichen Niemandsland:

„Verwaiste Werke sind für alle Beteiligten schlechte Nachrichten: für Nutzer, Bibliothekare, Verlage und Autoren. Kreativität und Fortschritt werden behindert, wenn so viele Werke in einem gesetzlichen Niemandsland gefangen sind, weil die Rechteinhaber nicht aufgespürt werden können.“

13% aller geschützten Bücher sind verwaist

Klare Statistiken zur Anzahl verwaister Werke sucht man vergebens. Dass ein Werk verwaist ist, kann man häufig erst nach einer intensiven Recherche feststellen. Und auch dann kann nur konstatiert werden, dass man keinerlei oder unzureichende Informationen über die Rechtsinhaberschaft hat. Abschließende Sicherheit gibt es selten. Hinzu kommt: Je aufwändiger die Recherche, desto höher die Kosten. Bei den Digitalisierungsvorhaben von Bibliotheken stellt vor allem die schiere Masse an Medien ein Problem dar. Die Juristin Anna Vuopala schätzte in ihrer Studie für die EU von 2010, dass allein ca. drei Millionen Bücher (von anderen Werken noch ganz abgesehen) in Europa als verwaist betrachtet werden müssen. Dies entspricht 13 Prozent der noch urheberrechtlich geschützten Bücher.

Im Ernstfall droht Schadenersatzklage

Plattformen wie Europeana, die Deutsche Digitale Bibliothek oder Google Books wollen kulturelle Schätze in digitaler Form für die Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung stellen. Bei der Digitalisierung kommt das Urheberrecht gleich an mehreren Stellen ins Spiel: Es wird zunächst eine Kopie erstellt, das Werk wird *vervielfältigt*. Stellt man das Digitalisat ins Internet, spricht man von der *öffentlichen Zugänglichmachung*. Beides sind Eingriffe in die Rechte der UrheberInnen. Die reine Vervielfältigung durch Bibliotheken ist durch Ausnahmen im Gesetz abgedeckt. Eigentliches Problem ist das Fehlen einer gesetzlichen Lizenz für die Veröffentlichung im Internet.

Wird das Werk ohne Zustimmung online verfügbar gemacht und somit das Urheberrecht verletzt, drohen neben Schadenersatzforderungen und obligatorischen Unterlassungserklärungen nach deutschem Recht auch strafrechtliche Folgen. Auf internationaler Ebene verpflichtet das Abkommen TRIPS die nationalen Gesetzgeber, Urheberrechtsverletzungen unter Strafe zu stellen.

Der Suchmaschinen-gigant Google hat für sich entschieden, Tatsachen zu schaffen und begann ohne Rechtklärung mit der Digitalisierung von Büchern. Der Konzern wurde für dieses Vorgehen stark kritisiert. Um im Nachhinein die Rechte einzuholen und RechteinhaberInnen zu vergüten, wurde das *Google Book Search Settlement* als Lösung lanciert. Dieser Aufsehen erregende Vergleich zwischen Google und Verlags- und AutorInnenvertretungen wurde jedoch im März 2011 von einem New Yorker

Gericht für unzulässig erklärt. Auch eine Marktmacht wie Google kann dies nicht ignorieren. Wie es mit Google Books weiter geht, ist derzeit nicht absehbar.

Initiativen auf vielen Ebenen

Institutionen und Projekte, die von der öffentlichen Hand getragen werden, können jedoch rechtliche Regelungen nicht einfach umgehen. Dieser Fall macht deutlich, wie wichtig es ist, gesetzliche Regelungen zu finden, damit das kulturelle Erbe der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann.

Haftungsrisiken müssten begrenzt und Strafbarkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der internationalen Abkommen kann eine Änderung jedoch nur auf internationaler Ebene ausgehandelt werden.

Das von der Europäischen Kommission teilfinanzierte Arrow-Projekt (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works towards Europeana) entwickelt ein Recherchewerkzeug, das die Identifikation von RechteinhaberInnen erleichtern soll.

In Deutschland versuchen Bibliotheken, Buchhandel und die Verwertungsgesellschaft Wort gemeinsam, verwaiste Texte nutzbar zu machen. Sie haben ein Vergütungsmodell entwickelt, um etwaigen Schadenersatzforderungen von RechteinhaberInnen nachkommen zu können. Die SPD hat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag ins Parlament eingebracht. Sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber arbeiten derzeit fieberhaft an einer Lösung. Zu welcher sie kommen, bleibt mit Spannung abzuwarten.